

# RS Vwgh 1990/3/19 89/10/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §172 Abs6 idF 1987/576;

ForstG 1975 §4 Abs1 idF 1987/576;

## Rechtssatz

Bei Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer NEUBEWALDUNG iSd§ 4 Abs 1 ForstG dürfen nur Grundflächen einbezogen werden, die bisher nicht Wald waren. Dies ergibt sich sowohl aus der Einleitung des ersten Satzes des § 4 Abs 1 ForstG als auch daraus, daß das G auf das Erreichen eines Überschirmungsgrades von fünf Zehnteln IHRER FLÄCHE abstellt, worunter im gegebenen Zusammenhang nur jene Grundfläche gemeint sein kann, hins deren das Vorliegen einer Neubewaldung nach dieser Gesetzesstelle beurteilt werden soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100032.X03

## Im RIS seit

19.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)